

Prüfungsordnung

für den Lehrgang

»Behandlungspflege«

der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (SVWA)¹

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zielsetzung.....	2
§ 2 Weiterbildungsbezeichnung.....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Antrag auf Zulassung	2
§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache	3
Aufbau des Lehrgangs.....	3
§ 6 Rechtliche Grundlagen	3
§ 7 Struktur des Rahmenlehrplans	3
§ 8 Fehlzeiten.....	4
Prüfungsleistung	4
§ 9 Rechtliche Grundlage.....	4
§ 10 Prüfungszweck und –form.....	4
§ 11 Prüfungsgebiete.....	4
§ 12 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss.....	4
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	5
§ 14 Prüfungsverfahren.....	5
§ 15 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung	5
§ 16 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung	5
§ 17 Wiederholung der Prüfung	6
§ 18 Täuschungsversuch	6
§ 19 Prüfungsgebühren.....	6
Abschluss und Zeugnisvergabe	7
§ 20 Abschluss.....	7

¹ Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Die Prüfungsordnung regelt die Struktur und Umfang des Lehrganges und der Prüfung. Diese Schrift ist rechtsverbindlich. Als Grundlage gilt die Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe (SächsGfbWBVO), insbesondere Unterabschnitt 3, § 34 Abs. 2 in der aktuellen Fassung vom 17.03.2022. Die Modulbeschreibung befindet sich in Anlage 25.

§ 2 Weiterbildungsbezeichnung

Die bestandene Prüfung führt zur Bezeichnung „Behandlungspflegerin oder Behandlungspfleger“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Aufnahme zum Lehrgang wird Folgendes vorausgesetzt:

- Ausbildung zur Altenpflege im Umfang von 2 Jahren

Vor Lehrgangsbeginn wird das Vorliegen der beruflichen Voraussetzungen überprüft. Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss des Lehrganges widerrufen werden.

§ 4 Antrag auf Zulassung

Das Antragstellen erfolgt schriftlich und dafür gelten die Regelungen:

- 1) Bewerbungsfrist besteht bis zum Beginn des Kurses
- 2) Beim Antragstellen ist dieser Bewerbungsfrist einzuhalten. Anmeldung wird mit der schriftlichen Bestätigung der Sächs. VWA verbindlich.
- 3) Dem Antrag sind die
 - a. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - b. der berufliche Werdegang in tabellarischer Form
 - c. die Erklärung des Arbeitsgebers, wenn der Antragsteller in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, beizufügen.
- 4) Die Zulassung oder Ablehnung werden schriftlich erteilt

Wenn ein Auswahlverfahren vorgesehen wird, wird dies nach § 3 SächsGfbWBVO geregelt.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit nicht anders verordnet, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache statt.

Aufbau des Lehrgangs

§ 6 Rechtliche Grundlagen

Der Lehrgang ist thematisch aufgebaut und die Themen orientieren sich an die Anlage 25 der SächsGfbWBVO.

§ 7 Struktur des Rahmenlehrplans

Die Länge des Lehrganges beträgt bis zu 12 Monaten und umfasst eine Zusammensetzung von 300 Stunden. Diese teilt sich in:

- 1) 80 Präsenzstunden, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung
- 2) 100 Stunden für Selbststudium
- 3) 120 Stunden praktische Weiterbildung

Der Rahmenplan besteht aus drei Themenbereichen, abgebildet in der Abbildung 1. Der Unterricht erfolgt in Einzelterminen im gegebenen Format. Für den Lehrgang wird dementsprechend ein Stoff- und Stundenplan erstellt.

Abbildung 1. Aufbau des Rahmenlehrplans „Behandlungspflege“

		Präsenz	Selbststudium	Prüfungsleistung
1	Pflegewissenschaft, Pflegeorganisation, Pflegefachwissen	80	100	Klausur, 120 min
2	Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen			
3	Rechtslehre			
4	Hospitation	120		Nachweis
	Gesamt:	200	100	

§ 8 Fehlzeiten

Auf die Dauer der Weiterbildung werden gemäß § 4 SächsGfbWBVO angerechnet:

- 1) Urlaub
- 2) Versäumnisse durch Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz und anderen von der Person nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Präsenzstunden und 10 Prozent der Hospitation.

Prüfungsleistung

§ 9 Rechtliche Grundlage

Als staatlich anerkannte Institution führt die Sächsische VWA die Prüfung selbständig entsprechend der SächsGfbWBVO durch.

§ 10 Prüfungszweck und –form

Im Rahmen des Lehrganges wird eine themenübergreifende Prüfung geleistet. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Teilnehmenden die mit den Themen vermittelten Qualifikationsziele erreicht haben.

- 1) Die Prüfung besteht aus einzelnen Prüfungsaufgaben und diese werden von im jeweiligen Themenbereich Lehrenden gestellt.
- 2) Prüfung ist in Präsenz- und wenn nötig Onlineformaten durchzuführen. Bei Onlineprüfungen sind die bestimmten Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Prüfungsformate beziehen sich auf Anlage 25 in SächsGfbWBVO.
- 3) Externe Prüfungsleistungen können nicht anerkannt werden.

§ 11 Prüfungsgebiete

Der Rahmenplan besteht aus drei Themenbereichen und diese gelten in Berücksichtigung der Schwerpunkte nach Anlage 25 in SächsGfbWBVO als Prüfungsgebieten. Für jeden Bereich besteht jeweils eine schriftliche Abschlussprüfung und daraus wird eine Gesamtnote gebildet. Die Prüfung wird in Präsenz- und wenn nötig Onlineformaten mit einer Dauer von 120 Minuten durchgeführt.

§ 12 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss

Der Prüfungsvorsitz obliegt der Geschäftsführung der SVWA. Ein Fachausschuss setzt sich aus der Geschäftsführung der SVWA, dem zuständigen Referenten der SVWA als seinem Vertreter und zwei Dozierenden als fachliche Kursleitung zusammen. Der Prüfungsvorsitz und

der Fachausschuss sind zuständig für die Zulassung, das Festsetzen der Prüfungstermine und –orte, der Entscheidung über Rücktritte, Versäumnisse, Täuschungshandlungen, Wiederholungen sowie das Festsetzen der Prüfungsaufgaben, deren Ergebnisse und die ordnungsgemäße Prüfungsorganisation.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

Es besteht keine gesonderte Anmeldungspflicht für Prüfung. Der Prüfungstermin im Stundenplan sind Pflichttermine.

§ 14 Prüfungsverfahren

Die Klausurprüfungen sind in Anwesenheit der Prüfungsaufsicht durchzuführen. Das Ziel ist zu gewährleisten, dass die Prüfungsleistung selbständig von Prüflingen mithilfe der zugelassenen Materialien erbracht werden und keine Beeinträchtigungen oder Störungen vorhanden sind.

§ 15 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung

Prüfungsergebnis wird in ganzen Noten vergeben und sind schriftlich zu erfassen. Zur Gesamtleistung einschließlich der Hospitation werden Leistungspunkte ausgewiesen.

1) Die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

2) Die Gesamtnote bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, gerundet auf die volle Note. Dabei entstehende Bruchteilergaben unter n,5 werden abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung

1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ fällt. Das Bestehen jeder einzelnen Prüfung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs.

2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ fällt.

3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie nach Beginn rückgetreten wird. Auf Antrag des Prüflings kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden.

§ 17 Wiederholung der Prüfung

Prüfungen können wiederholt werden, wenn:

- 1) diese aus einem wichtigen Grund nicht mitgeschrieben werden können (z.B. Krankheit, Unfall). Die Belege sind schriftlich vorzuweisen. Der Teilnehmer ist in der Pflicht, innerhalb von 14 Tagen bei der VWA einen kostenfreien Nachholtermin zu beantragen. Wird der vereinbarte Termin nicht eingehalten, entstehen Kosten nach § 19.
- 2) diese nicht bestanden werden. Prüfungen können auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen. Für die Wiederholung einer Prüfung fällt eine Gebühr nach § 19 an.
- 3) Über die Einzelheiten der Prüfungswiederholung beschließt der Prüfungsausschuss.
- 4) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden.

§ 18 Täuschungsversuch

- 1) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfung mit »nicht ausreichend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- 2) Stellt sich nachträglich heraus, dass das Ergebnis getäuscht wurde, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Prüfung kann bis 3 Jahre nach dem letzten Tag des Weiterbildungsjahrgangs für nicht bestanden erklärt werden.

§ 19 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren sind in Studiengebühren enthalten. Prüfungsgebühren werden nicht erstattet, wenn die Prüfung nicht bestanden, davon ausgeschlossen wurde oder diese frühzeitig abgebrochen wird.

Die zu wiederholenden Prüfungen nach § 17 sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für eine Prüfung wird mit der Bestätigung der Teilnahme in Rechnung gestellt und beträgt bei der 120-minütigen Klausur 140 €.

Abschluss und Zeugnisvergabe

§ 20 Abschluss

- 1) Nach Bestehen der Prüfung wird der Lehrgangsabschluss mit Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die vorgesehenen Leistungspunkte. Die Teilnahmebestätigung ohne Ablegen der vorgeschriebenen Prüfungen wird durch § 22 der SächsGfbWBVO geregelt.
- 2) Das Zeugnis wird von der Geschäftsführung und einem weiteren Fachausschussmitglied unterzeichnet.

Gez. Silke Clauß
Geschäftsführung SVWA

Referat Gesundheit und Soziales
Dresden, 28.04.2023